



III - Zentrale Immobilien Wirtschaft

**Vermietung städtischen Räumlichkeiten;
hier: Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	11.03.2008	Kenntnisnahme

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.02.2008 ist die Verwaltung gebeten worden, zur heutigen Ratssitzung einmal grundsätzlich über die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung des Landes NRW (VStättVO) bei der externen Vermietung städt. Einrichtungen und insbesondere über die fachliche Qualifikation des Aufsichtspersonals zu informieren.

Stichwortartig lassen sich die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung wie folgt darstellen:

- Die VStättVo gilt für den Betrieb von Versammlungsräumen, die mehr als 200 Besucher fassen. Sie gilt auch für Schulaulen, Foyers etc..
- Die Berechnung erfolgt bei Sitzplätzen in Reihen oder bei Stehplätzen mit 2 Besuchern je qm Grundfläche und für Sitzplätze an Tischen mit 1 Besucher je qm Grundfläche. Die Bauaufsicht kann abweichend von dieser „Normrechnung“ die Besucherzahl auf die Kapazitäten der Rettungswege beschränken. Diese Grenzen gelten unabhängig vom Aufbau einer Bühne. Öffentlich nicht zugängliche Flächen werden nicht in die Berechnung einbezogen.
- Bei den derzeit bauaufsichtlich genehmigten diversen Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen sind für die Mehrzweckhalle Mühlenberg zwischen 800 und 1.200 Besucher zugelassen, in der Mehrzweckhalle Kreuzberg 400 und im PZ des E.v.B-Gymnasiums ebenfalls 400 Personen.
- „Betreiber“ einer Einrichtung mit Versammlungsräumen ist die juristische Person, die rechtlich befugt und tatsächlich imstande ist, bestimmenden Einfluss auf die bauliche Anlage auszuüben, also die Stadt als Eigentümer.
- Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baulichen Vorschriften verantwortlich.
- Während der Laufzeit der Veranstaltung (= offizielle Öffnungszeit für Besucher) muss der Betreiber ständig anwesend sein (aber nicht davor und danach!).
- Der Betreiber kann mit diesen Verpflichtungen durch schriftlichen Vertrag einen

Dritten beauftragen, wenn dieser mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Dieser ist dann „beauftragter Veranstaltungsleiter“. Bei der Beauftragung sind Aufgaben und Befugnisse exakt festzulegen, sowohl für Normal-, als auch Notfallabläufe. Unter anderem ist zu vereinbaren, bei welchen Situationen der Betreiber zu informieren ist oder zu entscheiden hat oder auch, dass die Verpflichtung besteht, zur Registrierung der Besucherzahl.

- Die grundsätzliche Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt von dieser Beauftragung. Er ist allerdings von der Anwesenheitspflicht bei der Veranstaltung vollständig befreit und muss auch nicht die dauernde Anwesenheit des „Fremdveranstalters“ überprüfen.
- Bei Bühnen- / Szenenflächen von mehr als 50 m² in Verbindung mit dem Auf- und Abbau technischer Einrichtungen, muss eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Bühnen- und Studiofachkraft) anwesend sein. Bei Veranstaltungen mit geringer Gefährdung wie z.B. Dichterlesung, Klavierabend, Podiumsdiskussion, Zeugnisausgabe, Schülertheater ohne Bühnendekoration, ist die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik im Regelfall nicht erforderlich.
- Der Verantwortliche für die Veranstaltungstechnik kann mit dem beauftragten Veranstalter identisch sein.

Zur näheren Information ist in der Anlage eine Information der Gemeindeunfallversicherungsverbände und der Landesunfallkasse beigefügt. Hier sind auch fachlichen Voraussetzungen der notwendigen Aufsichtspersonen erläutert.

Die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist in der Vergangenheit so erfolgt, dass in der Regel die örtlichen Hausmeister während der Veranstaltungen als Vertreter der Stadt anwesend waren und die erforderlichen Fachkräfte für Veranstaltungs- oder Bühnentechnik durch den jeweiligen Nutzer gestellt wurden. Dies betraf allerdings nur Anmietungen der Mehrzweckhalle Mühlenberg.

Anlagen:

Info der Gemeindeunfallversicherungsverbände und Landesunfallkasse